

## 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2003

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S 91, 95), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.09.2017 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1097/17) folgende 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Oberbürgermeister

...

- (3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,
- aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;
  - bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
  - cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;
  - dd) die Bildung von Haushaltsresten;
  - ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000 EUR;
  - ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;
  - gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt;
  - hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 200.000 EUR beträgt;

- ii) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieure, Gutachter, Architektaufträge etc.) mit einem Geschäftswert bis 100.000 EUR; die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- jj) die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis 100.000 EUR bzw. bei Bauleistungen bis 200.000 EUR; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o.g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 20 % der Vertragssumme erreicht;
- ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;
- mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 100.000 EUR beträgt;
- nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000 EUR betragen;
- oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000 EUR beträgt und 15,00 EUR/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000 EUR erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000 EUR beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000 EUR betragen.
- pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000 EUR, einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt, einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Dienst- und

Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 100.000 EUR bzw. 200.000 EUR bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500 EUR vor; die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben sowie Dienstleistungskonzessionen.

- qq) Ebenso erfolgt eine jährliche Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ausschuss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln bis 100.000 EUR.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister